



Diskussion zum Artikel „Mehr Effizienz durch weniger Parallelgesetzgebung in den Sozialversicherungsgesetzen“, Soziale Sicherheit 11/2017, S. 464 ff.



Replik von Dr. Harald Gilke, Stellungnahme dazu von Dr. Josef Souhrada und Mag. Beate Glück

Rechtsbereinigung muss nicht einschläfernd sein – immerhin sind Regeln, und damit Rechtsvorschriften, die Grundlage vieler Facetten einer Gesellschaft. Nur werden sie selten bewusst – wer denkt schon beim Fußballspiel an das Regelwerk der FIFA¹ oder beim Blättern in der Wikipedia an deren Usancen, die in umfangreichen Hilfetexten² festgehalten sind und im Ergebnis in den nicht seltenen (Lösch-)Diskussionen wie unabdingbare Gesetze verteidigt werden? Was einer Rechtsbereinigung aber immer wieder entgegensteht, sind die Motive, die damit verbunden werden.

Rechtsbereinigungsdiskussionen sind kein Anlass dafür, *inhaltliche* Änderungen in Gesetzen usw. vorzubereiten. Dafür steht der übliche Weg der Gesetzgebung (des Bundes, der Länder usw.) zur Verfügung. Rechtsbereinigung ist auch nur bedingt ein Weg, „bessere Sprache“ in ein Gesetz zu bringen (obwohl das manchmal dringend notwendig wäre). Umformulieren ohne Not muss ein Gesetz, mit dessen Wortlaut in der Praxis viele Auswirkungen verbunden sein können, nicht verbessern. Rechtsbereinigung, wie sie im Folgenden verstanden wird, beschäftigt sich vorrangig damit,

- Rechtstexte einfacher zu gestalten, Parallelitäten bzw. Redundanzen zu verringern, Textmassen zu verkleinern,
- ohne in das Satzgefüge, die Wortwahl ohne Zwang tiefer einzugreifen und
- ohne inhaltliche Änderungen zu bewirken.

In diesem Sinn sei auf einige Anregungen, die zum letzten Artikel eingetroffen sind, anhand einer Stellungnahme von Dr. Harald Gilke (So-

zialversicherungsanstalt der Bauern) kurz eingegangen. Die Gespräche zum Thema zeigten freilich richtig, dass das Thema den „Bürgern und Bürgerinnen“ gleichgültig ist – sie haben die Gesetze aber schon bisher nicht gelesen. Das im 20. Jahrhundert oft verwendete Schlagwort „Besserer Zugang zum Recht“ ist weiters durch die Möglichkeiten elektronischer Rechtsdokumentation samt ihren Suchfunktionen bzw. der Schlagwortsuche von Textverarbeitungsprogrammen überholt. Wohl aber ist eine möglichst einfache Rechtslage eine Hilfe für alle, die sich von Berufs wegen mit diesen Texten zu beschäftigen haben. Gefragt ist *legistisches Handwerk*, nicht sozialpolitische Kreativität. „Kompliziert sein“ ist kein Wert an sich. Dass sich altgediente Fachleute auskennen und keinen Änderungsbedarf sehen, liegt auf der Hand. Es kommt aber durchaus vor, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialversicherung Gelegenheit haben, sogar Berufsanwältern/-anwältinnen aus Rechts- und Wirtschaftsberufen, die in der Not eines (z. B. Rechtshilfe-)Falles um Auskunft bitten, Hintergründe und Querbeziehungen einzelner Paragraphen zumindest kurz zu erläutern. Aus simplem Selbstschutz bzw. Eigeninteresse, weil ein falscher oder unpräziser Schriftsatz unnötigen Verfahrensaufwand samt Kosten nach sich ziehen würde. Komplizierte Rechtslagen führen auch zu einem hohen Schulungsaufwand. In diesem Sinn ist eine Investition in Rechtsbereinigung kein verlorenes Geld. Sie ist eine Investition in die Ausbildung des beruflichen Nachwuchses.

1 http://de.fifa.com/mm/Document/FootballDevelopment/Refereeing/02/90/11/67/082145_220517_LotG_17_18_DE_SinglePages_150dpi_German.pdf (aufgerufen: 14.3.2018).
2 <https://de.wikipedia.org/wiki/Hilfe:C3%9Cbersicht> (aufgerufen: 14.3.2018).

Zu Punkt 2.1. Ein Text steht in allen Gesetzen gleich – § 149 ASVG und seine Parallelbestimmungen, Paragraphenüberschriften des Ausgleichszulagenrechts im ASVG, GSVG und BSVG

Dr. Harald Jilke:

§ 149 ASVG – § 92 BSVG

Es trifft zwar zu, dass die beiden neuen Sätze in beiden Bestimmungen wortgleich sind. Schon der verbleibende dritte Satz enthält allerdings einen unterschiedlichen Wortlaut – „Verfügbarkeit“ bzw. „Infrastruktur“. Ob damit dasselbe ausgedrückt wird, ist Gegenstand der Interpretation.

Insgesamt unterscheidet sich aber § 149 ASVG beträchtlich von § 92 BSVG, alleine durch die Länge (sieben bzw. zwei Absätze).

Der Text in Abs. 1 ist bereits unterschiedlich, die Absätze 3 ff. gibt es im BSVG nicht, eine gemeinsame Bestimmung müsste das berücksichtigen.

§ 292 ff. ASVG – § 140 ff. BSVG Ausgleichszulage

Mögen die Überschriften auch gleichlautend sein, die Texte sind es nicht.

Eine erste Durchsicht zeigt folgende Unterschiede:

- § 292 Abs. 7 – § 140 Abs. 6 (inhaltlicher Unterschied mit Auswirkung auf den Folgeabsatz)
- § 293 Abs. 2 – § 141 Abs. 2 (zweiter Satz)
- § 294 Abs. 4 – § 142 Abs. 4 (Verweis auf GSVG)
- § 295 Abs. 2 – § 142 Abs. 2 (m. E. unerheblich)
- § 296 Abs. 4 – § 144 Abs. 4 (auch Leistungen der KV und UV erfasst!)
Hier steht übrigens in beiden Gesetzen noch die Mai-SZ.³
- § 297 – § 145 (m. E. unerheblich)
- § 298 Abs. 2 – § 146 Abs. 2 (m. E. unerheblich – Jahr 1976)
- § 299 Abs. 4 – § 147 Abs. 4 (BMI)

Das ASVG verweist auch mitunter auf das BSVG – § 292 Abs. 5.

Die Verweise sind jedenfalls ganz allgemein nicht unproblematisch. Die gemeinsame Norm müsste – so nicht auch diese Normen betroffen sind – auf mehrere Bestimmungen verweisen, dennoch würde für den einzelnen Rechtsanwender jeweils nur einer der Verweise zählen.

§ 141 BSVG verweist z. B. auf §§ 128, 119, 47, 45 und 147a. Eine gemeinsame Bestimmung müsste also auch diese Normen gemeinsam regeln oder 15 Verweise aufnehmen – bei Beteiligung des B-KUVG, NVG etc. noch mehr.

Denkbar wäre ein Ausgleichszulagengesetz für diese Leistung, ähnlich dem BPGG, KGEG, HOG. Die Ausgleichszulage ist freilich viel stärker mit der Pension vernetzt, es gibt einen Krankenversicherungsbeitrag.

Dr. Josef Souhrada, Mag. Beate Glück:

Der Regelungsinhalt des **Ausgleichszulagenrechts** ist im ASVG, GSVG und BSVG im Wesentlichen gleich, vgl. unter www.sozdok.at eine Vergleichsliste des Ausgleichszulagenrechts im ASVG, GSVG und BSVG⁴, siehe auch die Abbildung auf Seite 164. Dort sind die Gesetzestexte in einer Zusammenschau nachzulesen.

Wie eingangs festgehalten, ist Rechtsbereinigung nicht dazu da, inhaltliche Unterschiede zu verändern – der oben zu Recht genannte Unterschied zwischen § 296 Abs. 4 ASVG und § 144 Abs. 4 BSVG wäre der Sozialpolitik bzw. den Interessenvertretungen vorzulegen und nicht klammheimlich von den Legisten zu behandeln. Bei Schaffung einer einzigen formalen Rechtsgrundlage (ohne Veränderung der materiellen Rechtslage) z. B. im Ausgleichszulagenrecht durch ein eigenes neues Ausgleichszulagengesetz oder durch Integration dieses Bereichs in das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) wären inhaltliche Unterschiede zwischen ASVG, GSVG und BSVG zu berücksichtigen. Das berufsständische Prinzip des österreichischen Sozialversicherungsrechts müsste durch eine „technische Zusammenführung“ des ASVG, GSVG und BSVG nicht berührt werden.

Fügen das GSVG und das BSVG z. B. den gleichen (!) zweiten Satz zum „ASVG-Text“ hinzu (vgl. Abs. 2 der §§ 150 GSVG und 141 BSVG), dann könnte es eine entsprechende Sonderregelung in einem weiteren Absatz geben oder eine andere legistische Lösung gefunden werden. So wäre auch bei einer gemeinsamen Textfassung des § 149 ASVG und dessen Parallelbestimmungen vorzugehen (vgl. Zusammenschau unter www.sozdok.at unter „Vergleich*“, siehe Fn. 4).

Verweise wären anzupassen, wie z. B. jene bei der Regelung der Ermittlung des Nettoeinkommens aus einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb (jeweils im Abs. 5 der §§ 292 ASVG, 149 GSVG und 142 BSVG): Dort verweisen das ASVG und GSVG jeweils auf das BSVG.

Statt auf verschiedene Gesetze könnte z. B. auf verschiedene Stellen desselben Gesetzes verwiesen werden. Gäbe es z. B. in § XY in Abs. 3 eine Sonderregelung für Gewerbetreibende und in Abs. 4 eine Sonderregelung für Bauern, dann wäre in einem Fall auf § XY Abs. 3, in einem anderen Fall auf § XY Abs. 4 zu verweisen.

§ 149 ASVG ist im Übrigen ein Beispiel dafür,

³ Die Sonderzahlungen gebühren im April, nicht im Mai, wie es aber im jeweiligen Abs. 6 ASVG, GSVG und BSVG steht (eingeführt durch BGBl. Nr. 647/1982, Art. IV Z 3).

⁴ Bitte in der Einstiegsseite von www.sozdok.at im Feld „Paragraf, Rechtsvorschrift“ den Begriff „Vergleich*“ eingeben und Suche starten.

wie missverständlich das ASVG sein kann: Die oben erwähnten Absätze 3 ff. gelten (siehe den Schlusssatz in § 92 BSVG) bereits durch Zitierung in § 92 Abs. 1 Schlusssatz (auch) für das BSVG (vgl. auch § 98 GSVG sowie §§ 68, 68a B-KUVG). Eine Rechtsbereinigung sollte versuchen, in einem einheitlichen Gesetzestext ohne Querverweise einzelner Gesetze untereinander auszukommen.

Zu Punkt 2.2. Ein Text wird leicht angepasst, im Kern unverändert in allen Gesetzen aufgenommen – § 446 ASVG und seine Parallelbestimmungen

Dr. Harald Jilke:

Der wesentliche Unterschied (neben Einzahl bzw. Mehrzahl und der Erwähnung des Hauptverbandes) besteht in der damaligen unterschiedlichen Aufsichtskompetenz.

Derzeit gibt es diesen Unterschied nicht, er könnte aber wieder auftreten, unter Umständen auch anders.

Dr. Josef Souhrada, Mag. Beate Glück:

So ist es – aber ist die Behördenorganisation (der Aufsicht) wirklich ein hinreichender Grund, diese (und viele andere) Regeln über die Organisation von Sozialversicherungsträgern bzw. deren Hauptverband weitgehend parallel in mehreren Gesetzen abzudrucken? Würde es nicht ausreichen, an einer Stelle zu nennen: „Aufsicht über ... ist ...“ und in weiterer Folge nur mehr von der Aufsicht zu schreiben? Es würde zumindest zur Kürze der Rechtsvorschriften beitragen (vgl. § 448 Abs. 3 und 4 ASVG, § 208 BSVG, § 220 GSVG, § 154 B-KUVG und § 81 NVG).

Zu Punkt 2.4. Ein Gesetz enthält keine Regeln, sondern ein anderes Gesetz enthält die Regeln, die man in diesem Gesetz suchen würde – Unfallversicherung der Gewerbetreibenden ist im ASVG

Dr. Harald Jilke:

Wäre nicht gerade hier als extremes Beispiel das APG (Allgemeines Pensionsgesetz) zu erwähnen? Zudem wird offenbar stets das „konsolidierte“ Gesetz gemeint, denn das ASVG besteht ja aus weit über 300 Gesetzen, 327 sind im Kodex aufgezählt.

Dr. Josef Souhrada, Mag. Beate Glück:

Ja. Das APG ist das Extrembeispiel dafür. Aber sein Name zeigt, dass ursprünglich damit etwas ganz anderes beabsichtigt war – nämlich wirklich (nur) ein einziges Pensionsgesetz zu schaffen und die parallelen Regeln in den einzelnen

anderen Sozialversicherungsgesetzen zu beseitigen. Diese Pläne scheiterten – aus welchen Gründen auch immer. Übrig blieb jedenfalls das Pensionskonto. Bereits vorher gab es auch Arbeiten für ein Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, das den 10. Teil des ASVG (und die Hauptverbandsbestimmungen) enthalten hätte. Auch dazu kam es nicht. Im Beitrag ist das konsolidierte Gesetz (= Stammfassung samt eingearbeiteten Novellen) gemeint. Da nur die erste Version eines Gesetzes in ihrem gesamten Text erlassen wird, wäre ohne Konsolidierung nur diese Stammfassung im Sinne eines „vollständigen Textes“ in einem Zug leicht lesbar.

Die Situation, dass ein Sozialversicherungsgesetz in Wahrheit aus zig einzelnen Gesetzen besteht (der Stammfassung und ihren Novellen, die ihrerseits wieder novelliert werden können), wird durch Rechtsbereinigung freilich nicht beseitigt werden können. Vielleicht aber gemildert.

Zu Punkt 3. Parallelgesetzgebung – Vor- und Nachteile

Dr. Harald Jilke:

Ich kann den behaupteten Effizienzgewinn nicht nachvollziehen.

Ich komme zurück auf das erste Beispiel, § 92 BSVG. Wie soll man sich die Normenreduktion jetzt vorstellen?

Es gibt ja entweder eine bestehende Norm oder ein Bereich ist bisher ungeregelt.

Wenn ich im ASVG eine Bestimmung erlasse, ändere, aufhebe, die auch für den Bereich der bäuerlichen Versicherten gelten soll, dann muss sich das ja „irgendwo“ finden.

Ich kann den Text wiederholen oder auf – hier – § 149 ASVG verweisen, aber nur auf den ersten und zweiten Satz des Abs. 2. Das soll für die Bürger einfacher sein?

Ich konnte auch nicht nachvollziehen, ob das Entwerfen eines neuen Gesetzes im legislativen Zeitdruck von den Verfassern positiv gesehen wird oder ob sie doch meinen, dass das „Anheimstellen der Abgrenzung zur bisherigen Rechtslage“ vielleicht nur die zweitbeste Lösung darstellt. Schließlich geht es – auch – um ein Mehr an Rechtssicherheit.

Dr. Josef Souhrada, Mag. Beate Glück:

Der Effizienzgewinn würde darin bestehen, dass – gerade am Beispiel des § 92 BSVG gut zu sehen – nur mehr eine Bestimmung für dieses Thema bestünde, siehe auch die Einleitung.

Zu Punkt 4. Begriffsbereinigung

Dr. Harald Jilke:

Das angeführte Beispiel erachte ich insofern als unproblematisch, als die Verfasser ja selbst be-

Unter www.sozdok.at ist ein Textvergleich des Ausgleichszulagenrechts des ASVG, GSVG und BSVG dokumentiert. Um den gesamten Text zu lesen, bitte in der Einstiegsseite im Feld „Paragraf, Rechtsvorschrift“ den Begriff „Vergleich“ eingeben und Suche starten.

Richtsätze	Richtsätze	Richtsätze	Textvergleich auf Basis des ASVG-Textes	
§ 293 ASVG	§ 150 GSVG	§ 141 BSVG		
Abs. 2 (2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2001, die unter Bedachnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.	Abs. 2 (2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge. Ist die Erhöhung auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor niedriger als die Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 156a Abs. 2, so ist die Erhöhung der Richtsätze auf Grund der Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 156a Abs. 2 vorzunehmen.	Abs. 2 (2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, die unter Bedachnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge. Ist die Erhöhung auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor niedriger als die Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 147a Abs. 2, so ist die Erhöhung der Richtsätze auf Grund der Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 147a Abs. 2 vorzunehmen.	(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2001, die unter Bedachnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge. < (Anm. nicht ASVG) ... Ist die Erhöhung auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor niedriger als die Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 156a Abs. 2, so ist die Erhöhung der Richtsätze auf Grund der Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 156a Abs. 2 vorzunehmen >	GSVG und BSVG: „BSVG und GSVG“ verglichen mit ASVG: 2. Satz (gelb hinterlegt) – Das könnte eine Sonderregel für GSVG und BSVG sein.

stätigen, dass keine abweichenden Folgerungen aus den unterschiedlichen Begriffen entstehen können. Es handelt sich um ein sprachästhetisches Problem.

Schon mein verehrter akademischer Lehrer, Univ.-Prof. Dr. Schönherr, war seinerzeit (in den 70er Jahren) in einer Kommission zur Bereinigung der Rechtsbegriffe, deren Tätigkeit allerdings nur marginale Erfolge brachte.

Viel gravierender ist es m. E., dass zentrale Begriffe für verschiedene Bedeutungen verwendet werden, etwa die Invalidität beim Hilfs- oder Facharbeiter sowie die Erwerbsunfähigkeit als Versicherungsfall oder als Grund für die Verlängerung der Kindeseigenschaft.

Dr. Josef Souhrada, Mag. Beate Glück:

Stimmt. Das ist eine immer wieder merkbare Quelle von Missverständnissen. Dass sich die Praxis daran gewöhnt hat, ist kein Grund, hier keine Veränderungen zu verlangen. Die erwähnte Kommission beim Bundeskanzleramt brachte zwar eine Reihe von Wiederverlautbarungen hervor, wurde aber

- einerseits durch die Pensionierung ihrer Mitglieder (Prof. Schönherr war das letzte Mitglied, er war erfolgreicher Rechtsanwalt, die Verbesserung der Rechtssprache war sein Anliegen, das sich in einer Reihe von Publikationen niederschlug⁵) und
- andererseits durch die technische Entwicklung (Beginn der elektronischen Rechtsdokumentation und das Versuchsprojekt Verfassungsrecht etc.)

überholt. Eine ihrer Auswirkungen war das bis zum tödlichen Unfall von Prof. Schönherr im Jahr 1984 bestehende Legistik-Seminar an der Universität Wien, dessen Teilnehmer einander in verschiedenen legistischen Zusammenhän-

gen auch heute hin und wieder treffen. Leider war auch die in den 1990er Jahren eingerichtete Kommission, die eine Neubeschlussfassung des ASVG zum Ziel hatte, nicht erfolgreich. Ob die im Jahr 2018 mit dem Ziel einer Rechtsbereinigung im ASVG eingeleiteten Arbeiten ihre Vorgaben erreichen, wird sich zeigen.

Zu Punkt 5. Ermittlung des Ausmaßes der parallelen Novellierung im ASVG, GSVG, BSVG, B-KUVG und NVG seit dem Jahr 2000 – Erhebung

Dr. Harald Jilke:

Das SV-ZG (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz)⁶ scheint mir kein sehr geglücktes Beispiel, liegt doch in § 182a BSVG eine lupenreine Verweisung auf fünf ASVG-Paragrafen vor. Es handelt sich hier um keine Parallelbestimmung im Sinne der Hauptausführungen des Beitrags.

Dr. Josef Souhrada, Mag. Beate Glück:

Ja, das Beispiel war von der Überlegung getragen, ein jüngst erlassenes Gesetz zu verwenden. Die Replik bezieht sich auf die Auflistung sämtlicher Novellen zum ASVG, GSVG, BSVG, B-KUVG und NVG, die seit dem Jahr 2000 in den Materialien zu der entsprechenden Novelle gemeinsam erläutert wurden. Eine derartige gemeinsame Erläuterung in den Materialien wurde *ohne weitere Prüfung* als Hinweis auf das Vorliegen einer parallelen Novellierungsanordnung gewertet. Der ermittelte Wert ist dadurch nur ein Annäherungswert, der aber, betrachtet man die relativ lange Zeitspanne der Erhebung, doch einen gewissen Eindruck vom Ausmaß paralleler Novellierungsanordnungen gibt (28 Prozent).

5 Theo Öhlinger: Recht und Sprache. Fritz Schönherr-Gedächtnissymposium 1985, Wien, Manz 1986. Walter Barfuß: Sprache und Recht. Aufsätze und Vorträge von Fritz Schönherr, Wien, Manz 1985.
6 Diese Liste ist unter www.sozdok.at nachzulesen. Bitte in der Einstiegsseite im Feld „Paragraf, Rechtsvorschrift“ den Begriff „Erhebung“ eingeben und Suche starten. Beim dann angezeigten Dokument den Link „Parallelbestimmungen einzelne Paragrafen“ aufrufen. Im Word-Dokument, das daraufhin heruntergeladen wird, befindet sich in der Zeile BGBl. I Nr. 125/2017 die Novelle „Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz“.



PARALLELGESETZGEBUNG - EFFIZIENZMINDERUNG MEHR EFFIZIENZ SV

CHANCE

Erster Schritt: Ausgangspunkt waren alle jene „großen“ Änderungen (Veränderungen) des Sozialversicherungsrechts, die durch die allgemeine Rechtsbereinigung nicht geändert werden (vgl. Art. 9, Spalte „Bereinigtes“). „AVG“ und „BVG“ sind die „Kerngesetze“, die die Basis der Sozialversicherung bilden. Die Änderungen des ASVG sind in der Tabelle unten dargestellt. Die Änderungen des ASVG sind in der Tabelle unten dargestellt.

Änderung	ASVG	GSVG	BSVG	B-KUVG	NVG
11/2017	1	1	1	1	1
12/2017	1	1	1	1	1
1/2018	1	1	1	1	1
2/2018	1	1	1	1	1
3/2018	1	1	1	1	1
4/2018	1	1	1	1	1
5/2018	1	1	1	1	1
6/2018	1	1	1	1	1
7/2018	1	1	1	1	1
8/2018	1	1	1	1	1
9/2018	1	1	1	1	1
10/2018	1	1	1	1	1
11/2018	1	1	1	1	1
12/2018	1	1	1	1	1
1/2019	1	1	1	1	1
2/2019	1	1	1	1	1
3/2019	1	1	1	1	1
4/2019	1	1	1	1	1
5/2019	1	1	1	1	1
6/2019	1	1	1	1	1
7/2019	1	1	1	1	1
8/2019	1	1	1	1	1
9/2019	1	1	1	1	1
10/2019	1	1	1	1	1
11/2019	1	1	1	1	1
12/2019	1	1	1	1	1
1/2020	1	1	1	1	1
2/2020	1	1	1	1	1
3/2020	1	1	1	1	1
4/2020	1	1	1	1	1
5/2020	1	1	1	1	1
6/2020	1	1	1	1	1
7/2020	1	1	1	1	1
8/2020	1	1	1	1	1
9/2020	1	1	1	1	1
10/2020	1	1	1	1	1
11/2020	1	1	1	1	1
12/2020	1	1	1	1	1
1/2021	1	1	1	1	1
2/2021	1	1	1	1	1
3/2021	1	1	1	1	1
4/2021	1	1	1	1	1
5/2021	1	1	1	1	1
6/2021	1	1	1	1	1
7/2021	1	1	1	1	1
8/2021	1	1	1	1	1
9/2021	1	1	1	1	1
10/2021	1	1	1	1	1
11/2021	1	1	1	1	1
12/2021	1	1	1	1	1
1/2022	1	1	1	1	1
2/2022	1	1	1	1	1
3/2022	1	1	1	1	1
4/2022	1	1	1	1	1
5/2022	1	1	1	1	1
6/2022	1	1	1	1	1
7/2022	1	1	1	1	1
8/2022	1	1	1	1	1
9/2022	1	1	1	1	1
10/2022	1	1	1	1	1
11/2022	1	1	1	1	1
12/2022	1	1	1	1	1
1/2023	1	1	1	1	1
2/2023	1	1	1	1	1
3/2023	1	1	1	1	1
4/2023	1	1	1	1	1
5/2023	1	1	1	1	1
6/2023	1	1	1	1	1
7/2023	1	1	1	1	1
8/2023	1	1	1	1	1
9/2023	1	1	1	1	1
10/2023	1	1	1	1	1
11/2023	1	1	1	1	1
12/2023	1	1	1	1	1
1/2024	1	1	1	1	1
2/2024	1	1	1	1	1
3/2024	1	1	1	1	1
4/2024	1	1	1	1	1
5/2024	1	1	1	1	1
6/2024	1	1	1	1	1
7/2024	1	1	1	1	1
8/2024	1	1	1	1	1
9/2024	1	1	1	1	1
10/2024	1	1	1	1	1
11/2024	1	1	1	1	1
12/2024	1	1	1	1	1
1/2025	1	1	1	1	1
2/2025	1	1	1	1	1
3/2025	1	1	1	1	1
4/2025	1	1	1	1	1
5/2025	1	1	1	1	1
6/2025	1	1	1	1	1
7/2025	1	1	1	1	1
8/2025	1	1	1	1	1
9/2025	1	1	1	1	1
10/2025	1	1	1	1	1
11/2025	1	1	1	1	1
12/2025	1	1	1	1	1
1/2026	1	1	1	1	1
2/2026	1	1	1	1	1
3/2026	1	1	1	1	1
4/2026	1	1	1	1	1
5/2026	1	1	1	1	1
6/2026	1	1	1	1	1
7/2026	1	1	1	1	1
8/2026	1	1	1	1	1
9/2026	1	1	1	1	1
10/2026	1	1	1	1	1
11/2026	1	1	1	1	1
12/2026	1	1	1	1	1
1/2027	1	1	1	1	1
2/2027	1	1	1	1	1
3/2027	1	1	1	1	1
4/2027	1	1	1	1	1
5/2027	1	1	1	1	1
6/2027	1	1	1	1	1
7/2027	1	1	1	1	1
8/2027	1	1	1	1	1
9/2027	1	1	1	1	1
10/2027	1	1	1	1	1
11/2027	1	1	1	1	1
12/2027	1	1	1	1	1
1/2028	1	1	1	1	1
2/2028	1	1	1	1	1
3/2028	1	1	1	1	1
4/2028	1	1	1	1	1
5/2028	1	1	1	1	1
6/2028	1	1	1	1	1
7/2028	1	1	1	1	1
8/2028	1	1	1	1	1
9/2028	1	1	1	1	1
10/2028	1	1	1	1	1
11/2028	1	1	1	1	1
12/2028	1	1	1	1	1
1/2029	1	1	1	1	1
2/2029	1	1	1	1	1
3/2029	1	1	1	1	1
4/2029	1	1	1	1	1
5/2029	1	1	1	1	1
6/2029	1	1	1	1	1
7/2029	1	1	1	1	1
8/2029	1	1	1	1	1
9/2029	1	1	1	1	1
10/2029	1	1	1	1	1
11/2029	1	1	1	1	1
12/2029	1	1	1	1	1
1/2030	1	1	1	1	1
2/2030	1	1	1	1	1
3/2030	1	1	1	1	1
4/2030	1	1	1	1	1
5/2030	1	1	1	1	1
6/2030	1	1	1	1	1
7/2030	1	1	1	1	1
8/2030	1	1	1	1	1
9/2030	1	1	1	1	1
10/2030	1	1	1	1	1
11/2030	1	1	1	1	1
12/2030	1	1	1	1	1

SOZIALE SICHERHEIT 11/2017

PARALLELGESETZGEBUNG - EFFIZIENZMINDERUNG MEHR EFFIZIENZ SV

CHANCE

Erster Schritt: Ausgangspunkt waren alle jene „großen“ Änderungen (Veränderungen) des Sozialversicherungsrechts, die durch die allgemeine Rechtsbereinigung nicht geändert werden (vgl. Art. 9, Spalte „Bereinigtes“). „AVG“ und „BVG“ sind die „Kerngesetze“, die die Basis der Sozialversicherung bilden. Die Änderungen des ASVG sind in der Tabelle unten dargestellt. Die Änderungen des ASVG sind in der Tabelle unten dargestellt.

Änderung	ASVG	GSVG	BSVG	B-KUVG	NVG
11/2017	1	1	1	1	1
12/2017	1	1	1	1	1
1/2018	1	1	1	1	1
2/2018	1	1	1	1	1
3/2018	1	1	1	1	1
4/2018	1	1	1	1	1
5/2018	1	1	1	1	1
6/2018	1	1	1	1	1
7/2018	1	1	1	1	1
8/2018	1	1	1	1	1
9/2018	1	1	1	1	1
10/2018	1	1	1	1	1
11/2018	1	1	1	1	1
12/2018	1	1	1	1	1
1/2019	1	1	1	1	1
2/2019	1	1	1	1	1
3/2019	1	1	1	1	1
4/2019	1	1	1	1	1
5/2019	1	1	1	1	1
6/2019	1	1	1	1	1
7/2019	1	1	1	1	1
8/2019	1	1	1	1	1
9/2019	1	1	1	1	1
10/2019	1	1	1	1	1
11/2019	1	1	1	1	1
12/2019	1	1	1	1	1
1/2020	1	1	1	1	1
2/2020	1	1	1	1	1
3/2020	1	1	1	1	1
4/2020	1	1	1	1	1
5/2020	1	1	1	1	1
6/2020	1	1	1	1	1
7/2020	1	1	1	1	1
8/2020	1	1	1	1	1
9/2020	1	1	1	1	1
10/2020	1	1	1	1	1
11/2020	1	1	1	1	1
12/2020	1	1	1	1	1
1/2021	1	1	1	1	1
2/2021	1	1	1	1	1
3/2021	1	1	1	1	1
4/2021	1	1	1	1	1
5/2021	1	1	1	1	1
6/2021	1	1	1	1	1
7/2021	1	1	1	1	1
8/2021	1	1	1	1	1
9/2021	1	1	1	1	1
10/2021	1	1	1	1	1
11/2021	1	1	1	1	1
12/2021	1	1	1	1	1
1/2022	1	1	1	1	1
2/2022	1	1	1	1	1
3/2022	1	1	1	1	1
4/2022	1	1	1	1	1
5/2022	1	1	1	1	1
6/2022	1	1	1	1	1
7/2022	1	1	1	1	1
8/2022	1	1	1	1	1
9/202					